

Nach § 2 der Sondernutzungssatzung (Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen) wird der folgende § eingefügt:

§ 2a Sharing-Angebote

(1) Sharing-Angebote / Verleihsysteme aus dem Mobilitätssektor (wie beispielsweise E-Scooter und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

(2) Für die Bereitstellung und die Nutzung gelten folgende Vorgaben:

Zone A: Im engeren Altstadtbereich innerhalb der Straßenzüge Hirschgraben, Petschengasse, Eselsdamm, Nonnenbachstraße, Schillerweg, Klipfelsau, Steingasse, St.-German-Straße, Hilgardstraße, Martin-Luther-King-Weg, Landauer Straße, Schützenstraße, Mühlturnstraße, Untere Langgasse und Bahnhofstraße dürfen Sharing-Angebote ausschließlich stationsbasiert angeboten werden. Die in dieser Zone maximal auszubringende Anzahl von E-Scootern sowie von Leihfahrrädern wird auf jeweils 50 Stück begrenzt. Die räumliche Abgrenzung der Zone A ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Zone B: Außerhalb der Zone A dürfen Sharing-Angebote auch im sogenannten „free-floating-Prinzip“ angeboten werden. Die außerhalb der Zone A maximal auszubringende Anzahl von E-Scootern sowie von Leihfahrrädern wird auf jeweils 100 Stück begrenzt.

(3) Das Befahren folgender Straßenzüge ist mit E-Scootern nicht erlaubt:

Maximilianstraße einschließlich Geschirrpätzl sowie Korngasse einschließlich der Seitenstraßen Roßmarktstraße bis Ecke Hellergasse, Antoniengasse, Karlsgasse, Heydenreichstraße bis Ecke Kutschergasse/Hellergasse, Rosengasse, Kleine Sämergasse, Kopfgäßchen, Schlitzergasse, Schustergasse bis zur Kutschergasse, Gragasse, Flachsgasse, Schranngasse, Salzgasse, Bechergasse, Wormser Gäßchen, Predigergasse, Neugasse, Wormser Straße bis Ecke Große Greifengasse, Gutenbergstraße bis Ecke Mathäus-Hotz-Straße/Luzerngasse sowie Ledergäßchen, Krautgäßchen und Eichgäßchen.

Ebenfalls untersagt ist das Befahren der Straße Helmut-Kohl-Ufer.

Die räumliche Eingrenzung der Fahrverbotszone ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Darüber hinaus ist das Befahren öffentlicher Parkanlagen generell untersagt.

(4) In den folgenden Zonen ist das Abstellen und Parken von E-Scootern untersagt:

- in der in Abs. 3 konkret bezeichneten Fahrverbotszone
- in sämtlichen öffentlichen Grünanlagen und Parks
- im Straßenbegleitgrün
- in öffentlichen Fahrradabstellanlagen

Im Gebührenverzeichnis wird nach Ziffer 7 als zusätzlicher Gebührentatbestand eingeführt:

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr einheitlich
8	Verleihsystem von Elektroklein- Fahrzeugen (z.B. E-Scooter) je Stückzahl	jährlich	50 €